



**Gemeindeamt Klaus**  
**Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus**  
**Bezirk Feldkirch – Vorarlberg**

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: [Gemeinde@Klaus.cnv.at](mailto:Gemeinde@Klaus.cnv.at)  
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Klaus, am 6. Oktober 2021  
Sachbearbeiter: Zacharia Issa

*Betreff: halbseitige Straßensperre Schmalzgasse*

## VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c und § 94 d StVO 1960 sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich, LGBl. Nr. 30/1995 idgF;

Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 wird verordnet:

Anlässlich Bauarbeiten werden im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für den Zeitraum vom 11.10.2021 bis zum 22.10.2021 bzw. für die Dauer eines Arbeitstages im genannten Zeitraum folgende vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

### § 1

Die Gemeindestraße Schmalzgasse wird im Bereich der Baustelle (Kreuzungsbereich Am Bach/Schmalzgasse Höhe Gst. Nr. 572/2) teilweise halbseitig gesperrt. Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Einengung befindet, bei Gegenverkehr vor der Fahrbahnenge zu warten (Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 lit a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gem. § 53 Abs 1 Ziff. 7a StVO 1960).

### § 2

Lenker von Fahrzeugen haben im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn in der durch das Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ angegebenen Pfeilrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 lit b Ziff. 15 StVO 1960).

### § 3

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen gem. § 44/1 StVO 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister

Simon Marscher

